

AZ: 51 - Schü/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 1163/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	09.04.2013	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	16.04.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.04.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung zur Bedarfsanmeldung für die
frühkindliche Förderung in
Kindertageseinrichtungen oder
Kindertagespflege
(Kitabedarfsanmeldungssatzung)**

A n t r a g :

Der Satzung zur Bedarfsanmeldung für die
frühkindliche Förderung in Kindertagesein-
richtungen oder Kindertagespflege (Kitabe-
darfsanmeldungssatzung) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Ab dem 01.08.2013 haben alle Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres, unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits vorher, bis zum Eintritt in die Schule einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagespflegestelle (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) oder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (§24 SGB VIII).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, diesen Rechtsanspruch umzusetzen; wobei die Eltern der Kinder ein Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Betreuungsform haben.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden die Bedarfe der frühkindlichen Bildung und Betreuung bereits im Vorfeld erhoben und planerisch dargestellt. Da der gesetzliche Anspruch aber ein individueller Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist und die Bedarfsplanung diesen individuellen Bedarf nicht darstellen kann, müssen ihm die individuellen Nutzungsabsichten bekannt sein. Nur mit diesem Wissen kann dann die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren aus dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung erwachsenen Pflichten nachkommen und ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten. Schließlich haben, nicht zuletzt aufgrund landesrechtlich verbindlich festgelegter Gruppengrößen und Personalschlüssel, Gruppen nur begrenzte Aufnahmekapazitäten und die Vermittlung geeigneter Kindertagespflegestellen nimmt ebenfalls eine gewisse Zeit in Anspruch.

Da die individuelle Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung nicht automatisch der Meldung des Bedarfs gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe entspricht, ist es vorgesehen, durch eine Fristenregelung in der vorgelegten Satzung, den Eltern und der Kommune Sicherheit in der Planung und in der Umsetzung des rechtlichen Anspruches zu gewähren.

Durch dieses Verfahren ist der Kommune bereits mind. drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin der individuelle Bedarf angezeigt worden. Diese Zeit muss für die bedarfsgerechte Umsetzung des Anspruches von der Kommune genutzt werden. Die Gewährung der Möglichkeit zur frühkindlichen Bildung und Betreuung setzt nicht nur die Bereitstellung finanzieller Mittel, sondern auch den Einsatz von Personal in Einrichtungen und Diensten voraus, die geplant und bereitgestellt werden müssen. Schließlich kann eine frühzeitige Kenntnis über die Nachfrage auch genutzt werden, um den Eltern mehrere Betreuungsalternativen im beratenden Dialog aufzuzeigen.

Im Rahmen dieser Regelung wird aber auch ein Bedarf, der sich aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund wie z. B. kurzfristige Vermittlung einer Erwerbstätigkeit und ein damit verbundener Umzug entsteht, berücksichtigt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

1. Satzung zur Bedarfsanmeldung für die frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldungssatzung)